

Aktenzeichen: 2 AZR 219/79

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 25. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja)
Für die Fachpresse: Ja } auszugsweise
Für die Amtliche Sammlung: Ja)

Gesetz: ZPO § 794, §§ 148, 585; ZPO 1977 §§ 256, 269;
BGB § 779

- Leitsätze: 1. Werden in einem Prozeßvergleich mehrere anhängige Verfahren miterledigt (sog. Gesamtvergleich), so kann der Streit über dessen Wirksamkeit in jedem dieser Verfahren und auch in einem neuen Verfahren geklärt werden, in dem Rechte aus dem Vergleich geltend gemacht werden.
2. In diesem Falle kann jede Partei durch Zwischenfeststellungsklage oder -widerklage in dem fortgesetzten oder dem neuen Verfahren die Feststellung der Unwirksamkeit bzw. Wirksamkeit des Gesamtvergleichs begehren. Die übrigen Verfahren sind dann auszusetzen.



2 AZR 219/79

18 (9) Sa 5/77 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Dezember 1981
beschlossen:

Der Beschluß vom 25. Juni 1981 - 2 AZR 219/79 -
wird entsprechend § 319 ZPO von Amts wegen
dahin berichtigt, daß es in der Urschrift auf
Seite 13 Zeile 13 von oben und in den voll-
ständigen Abschriften auf Seite 12 Zeile 10
von oben statt "Unwirksamkeit" jeweils
"Wirksamkeit" heißt.

Hillebrecht

Triebfürst

Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 219/79

18 (9) Sa 5/77 Düsseldorf

Verkündet am
25. Juni 1981

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Berichtigt durch Beschluß
vom 8. Dezember 1981.

Lohne, Reg.Amtmann

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Juni 1981 durch den Vorsitzenden
Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie
die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Dr. Bächle beschlossen:

Die Entscheidung über die weiter mit der Revision
verfolgten Anträge des Klägers wird gem. § 148 ZPO
ausgesetzt, bis über die im Verfahren des Arbeits-
gerichts Herne (4 Ca 1938/80) vom Kläger im Wege
der Widerklage beantragte Feststellung, daß der im
Verfahren 5 AZR 65/77 vor dem Bundesarbeitsgericht
am 8. März 1978 abgeschlossene Prozeßvergleich
rechtsunwirksam ist, rechtskräftig entschieden
worden ist.



G r ü n d e :

I. Der Kläger war seit Oktober 1971 bei der Beklagten aufgrund des schriftlichen Anstellungsvertrages vom 29. September 1971 als kaufmännischer Angestellter gegen ein Monatsgehalt von 1.800,-- DM brutto beschäftigt.

1. pp.

2. Am 8. März 1978 schlossen die Parteien in einem vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts anhängigen, eine Restitutionsklage des Klägers betreffenden Verfahren - 5 AZR 65/77 - im Verhandlungstermin in Anwesenheit des Klägers nach Stellung der Anträge folgenden

V e r g l e i c h :

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist beendet worden mit Ablauf des 30. September 1973.

2. Die Beklagte zahlt dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. September 1973 das ihm zustehende Bruttogehalt.

Die Beklagte wird die sich daraus ergebenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern selbst abführen.

3. Die Beklagte verzichtet darauf, gegen die Verbindlichkeit aus der vorstehenden Ziffer 2. aufzurechnen. Diesen Verzicht nimmt der Kläger an. Eventuelle Zwischenverdienste des Klägers sind nicht anzurechnen.

4. Die Parteien verpflichten sich, von ihnen gegeneinander erhobene Klagen oder eingelegte Rechtsmittel zurückzunehmen.

Kosten aus solchen Prozessen werden gegenseitig nicht erstattet.

5. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt.

6. Die Kosten dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Nachdem der Vergleich vorgelesen und genehmigt worden war, erklärte der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Zustimmung der Beklagten die Rücknahme der Restitutionsklage.

3. pp.

a) In dem Restitutionsverfahren - 5 AZR 65/77 - wies der Fünfte Senat den Antrag des Klägers, ihm für die Anfechtung



- 3 -

des Vergleichs das Armenrecht zu bewilligen, zurück. Nachdem auch zwei Gegenvorstellungen erfolglos geblieben waren, betrieb der Kläger dieses Verfahren nicht mehr weiter. Er ist inzwischen der Ansicht, daß die Restitutionsklage keine Aussicht auf Erfolg habe.

b) pp.

c) Bereits im Oktober 1978 hat die Beklagte beim Arbeitsgericht Herne - 4 Ca 1938/80 - aufgrund des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 die Verurteilung des Klägers begehrt, die Rücknahme der von ihm erhobenen Klagen und eingelegten Rechtsmittel zu erklären, die bei Vergleichsabschluß noch anhängig waren.

Der Kläger und dortige Beklagte hält diese Klage wegen Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 für unbegründet; er beruft sich insoweit auf die Vergleichsanfechtung in seinem Schreiben an die Anwälte der Klägerin vom 15. November 1978. Mit Schriftsatz vom 9. September 1980, der Beklagten und dortigen Klägerin zugestellt am 17. September 1980, erweiterte er eine zuvor erhobene Zwischenfeststellungswiderklage um die Anträge, daß der Prozeßvergleich vom 8. März 1978 wegen Sittenwidrigkeit nichtig, hilfsweise aufgrund seines mit Schriftsatz vom 15. November 1978 erklärten Rücktritts unwirksam sei.

Im weiteren Verlauf dieses Verfahrens beantragte der Kläger die Aussetzung des Rechtsstreits gemäß § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts über seine dort anhängige Klage.

Das Arbeitsgericht Herne hat durch Beschluß vom 13. Februar 1981 den Aussetzungsantrag zurückgewiesen. Über hiergegen vom Kläger eingelegte Rechtsbehelfe ist noch nicht entschieden.

4. Im vorliegenden Verfahren hat das Landesarbeitsgericht zunächst durch Versäumnisurteil vom 3. Oktober 1978 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und seine weitergehende Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Einspruch eingelegt und zuletzt hauptsächlich die Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts beantragt. Hilfsweise hat er die Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluß verschiedener Verfahren, darunter auch des beim Landessozialgericht anhängigen, begehrt und mit einem weiteren Hilfsantrag seine Sachanträge weiterverfolgt.



Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil vom 19. Dezember 1978 die Verweisungs- und Aussetzungsanträge des Klägers abgewiesen und sein Versäumnisurteil vom 3. Oktober 1978 aufrechterhalten. In der Sache selbst hat es angenommen, daß durch den Prozeßvergleich vom 8. März 1978 auch die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche erloschen seien und die Klage deshalb unbegründet sei. Von der Wirksamkeit des Vergleichs müsse ausgegangen werden, weil der Kläger für seine Nichtigkeit nichts Erwägenswertes vorgetragen habe und seine Anfechtung vor dem Bundesarbeitsgericht geltend gemacht werden müsse.

Mit der Revision hat der Kläger zunächst neben seinen bisherigen mehrere neue Sachanträge verfolgt, darunter mit Schriftsatz vom 27. Februar 1980 den Antrag

festzustellen, daß der zwischen den Parteien am 8.3.1978 abgeschlossene Vergleichsvertrag entsprechend der Anfechtung des Klägers vom 15.11.1978 sittenwidrig und daher nichtig ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß der vorgenannte Vergleichsvertrag durch den seitens des Klägers erklärten Vertragsrücktritt vom 15.11.1978 gegenstandslos geworden ist.

Einen der neuen sowie seinen gegen die Anfechtung des Anstellungsvertrages durch die Beklagte gerichteten Feststellungsantrag hat der Kläger zurückgenommen. Die Beklagte hat bisher nicht zugestimmt. Die übrigen Anträge verfolgt der Kläger weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Der Senat hat durch ein ebenfalls am 25. Juni 1981 verkündetes Teilurteil, das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt ist, die beiden Feststellungsanträge des Klägers zur Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 als unzulässig abgewiesen und die Revision insoweit zurückgewiesen.

II. und 1. pp.

a) Richtig ist nur der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Grundsätzlich ist das Verfahren, in dem der Prozeßvergleich geschlossen wird, auch dann fortzusetzen, wenn geltend gemacht wird, daß er aus materiellrechtlichen Gründen von Anfang an nichtig gewesen (u.a. auch wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB)



- 5 -

oder durch Anfechtung rückwirkend vernichtet worden sei (vgl. hierzu BAG vom 9.5.1957 - 2 AZR 67/55 - und 14.7.1960 - 2 AZR 152/60 -, BAG 4, 84 = AP Nr. 3 und 8 zu § 794 ZPO; BGH LM Nr. 22/23 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II 7 b m.w.N. in Fußn. 127/128). Dies wird dogmatisch mit der Einheit der prozessualen und sachlichrechtlichen Elemente des Vergleichs begründet; seine von Anfang an bestehende oder rückwirkend herbeigeführte Unwirksamkeit habe zur Folge, daß das bisherige Verfahren weiterhin anhängig bleibe und der Geltendmachung der Klageansprüche in einem erneuten Verfahren die Einrede der Rechtshängigkeit entgegenstehe (BAG vom 30.5.1956 - 2 AZR 178/54 - und 16.3.1961 - 5 AZR 536/59 -, BAG 3, 43 = AP Nr. 2 und 10 [zu 1 der Gründe] zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO; BGH LM Nr. 15 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO; Stein/Jonas/Münzberg, aaO, Anm. II 7 a Fußn. 111). Des weiteren werden prozeßwirtschaftliche Gründe angeführt. Die geltend gemachte Unwirksamkeit sei nur ein einzelner Streitpunkt bei dem Verlangen nach einer Sachentscheidung in dem Rechtsstreit, der nach Darstellung der betreibenden Partei nur scheinbar beendet ist. Werde über diesen Streitpunkt, von dessen Klärung die Fortsetzung des Rechtsstreits abhinge, in dem betreffenden Verfahren entschieden, so würden auf diese Weise unnötige Kosten und Verzögerungen vermieden, bereits erhobene Beweise könnten alsbald benutzt werden. Hinzu kommt, daß bei diesem Verfahren in der Mehrzahl der Fälle dieselben Richter über die Wirksamkeit des Vergleichs zu entscheiden hätten, die an dem Vergleich mitgewirkt hätten und den Prozeßstoff kannten (BGH LM Nr. 22/23 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO; Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Anm. II 7b m.w.N. in Fußn. 130).

Vorliegend treffen diese für den Regelfall geltenden Erwägungen jedoch für die Prüfung der Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 im wesentlichen nicht zu, weil es sich um einen sogenannten Gesamtvergleich handelt, durch den mehrere anhängige Verfahren erledigt werden sollten. In einem solchen Falle kann die Unwirksamkeit des Vergleichs grundsätzlich in jedem der anhängigen, aber auch in einem neuen Verfahren geprüft werden, in dem Rechte aus dem Vergleich geltend gemacht werden.

b) pp.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

c) Es läßt sich dogmatisch nicht einsichtig begründen, daß auch der Streit über die Wirksamkeit eines Gesamtvergleichs in dem Verfahren fortgesetzt werden muß, in dem er geschlossen wurde. Die hierfür angeführte Erwägung der Einheit der prozessualen und sachlichrechtlichen Elemente des Vergleichs mit der Folge der fortbestehenden Rechtshängigkeit des Verfahrens bei Unwirksamkeit des Vergleichs trifft im Falle eines Gesamtvergleichs der vorliegenden Art nicht zu. Wie ausgeführt, bedarf es zur Beendigung der übrigen Verfahren der Vornahme der prozeßbeendigenden Handlungen, zu denen sich die Partei in dem Vergleich verpflichtet hat. Geschieht dies nicht und setzt die Partei, nach deren Ansicht der Vergleich unwirksam ist, auch diese Verfahren fort, so bleiben sie ebenfalls anhängig, wenn sich der Vergleich als unwirksam und die von der Gegenpartei erhobene Einrede der prozessualen Arglist als unbegründet erweist.

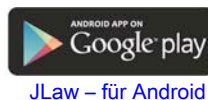
Gleiches gilt für die weiter geltend gemachten prozeßwirtschaftlichen Gründe, die sich im wesentlichen aus der Unwirksamkeit des Vergleichs und der mit ihm verbundenen Prozeßbeendigung rechtfertigen lassen. Erweist sich der Gesamtvergleich als unwirksam, so müssen auch die übrigen dann anhängig gebliebenen Verfahren mit den sich daraus ergebenden kostenrechtlichen Folgen fortgesetzt werden. Auch der weiter noch angeführte Gesichtspunkt der Prozeßkenntnis der Richter trifft nur für die Umstände, die zum Vergleichsabschluß geführt haben (vgl. dazu BAG vom 14.7.1960 - 2 AZR 152/60 - AP Nr. 8 zu § 794 ZPO [zu I der Gründe]), nicht aber für den Prozeßstoff der übrigen Verfahren zu. Das allein rechtfertigt es jedoch nicht, nur den Prozeß fortzusetzen, in dem der Vergleich geschlossen wurde. Es hängt von den Personalverhältnissen und der Geschäftsverteilung des betreffenden Gerichts sowie der zwischen Abschluß des Vergleichs und Geltendmachung seiner Unwirksamkeit verstrichenen Zeit ab, ob tatsächlich noch dieselben Richter zur Entscheidung berufen sind (vgl. dazu Pohle, Anm. zu AP Nr. 10 zu § 794 ZPO [unter 2 a]).

d) Die Partei, die sich auf die Unwirksamkeit des Gesamtvergleichs beruft, kann dies in jedem der davon betroffenen Verfahren, aber auch in einem neuen Verfahren geltend machen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

in dem sie von der Gegenpartei auf Erfüllung des Vergleichs in Anspruch genommen wird, da dort die Wirksamkeit des Vergleichs Vorfrage für die Entscheidung über die Klage ist. Der Senat befindet sich mit dieser Ansicht in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung im Schrifttum, soweit dort diese Frage erkannt und behandelt wird (vgl. Bonin, Der Prozeßvergleich, 1957, S. 108, 111, 116 ff.; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 132 IV 1 b [S. 782]; Zeuner, Anm. zu AP Nr. 8 zu § 794 [Bl. 68 R] Zöllner/Scherübl, ZPO, 12. Aufl., § 794 Anm. II 4; auch Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Anm. II 7 a, Fußn. 116 unter Verweisung auf Zeuner, aaO).

Die vom Reichsgericht (RGZ 78, 286) vertretene Ansicht, über die Wirksamkeit eines Gesamtvergleichs müsse immer dann ausschließlich in einem besonderen Verfahren entschieden werden, wenn es hierzu tatsächlicher Feststellungen bedürfe, beruht auf den vom Reichsgericht verschiedentlich vorgenommenen, von der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts aber abgelehnten Unterscheidung, ob die Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Vergleichs nur aus Rechtsgründen hergeleitet oder auf "illiquide", noch weiterer tatsächlicher Feststellungen bedürftiger Behauptungen gestützt werden (vgl. etwa RGZ 106, 312 sowie Zeuner, aaO). Es ist vielmehr der Partei überlassen, in welchem Verfahren sie die Unwirksamkeit des Gesamtvergleichs geltend machen will. Es steht ihr frei, die Unwirksamkeit als Vorfrage klären zu lassen, sie demnach in dem von ihr gewählten Verfahren durch eine Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO n.F. zum Streitgegenstand zu erheben. Damit wird die Frage der Unwirksamkeit oder Wirksamkeit des Vergleichs einer rechtskraftfähigen Entscheidung zugeführt, die für die Parteien in allen übrigen Verfahren bindend ist. Die übrigen Verfahren, in denen die Unwirksamkeit des Vergleichs nur als Vorfrage (Prozeßfortsetzungsvoraussetzung) zu prüfen ist, sind deshalb bis zur Entscheidung des angegangenen Gerichts auszusetzen (Rosenberg/Schwab, aaO; Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Anm. 7 a). Gleiches gilt, wenn die Partei, die den Vergleich für unwirksam hält, von der Gegenpartei auf Erfüllung in einem besonderen Verfahren verklagt wird und dort ihrerseits eine Widerklage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs erhebt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

2. Die vorstehenden Überlegungen führen dazu, daß das Revisionsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die vom Kläger vor dem Arbeitsgericht Herne beantragte Feststellung der Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs vom 8. März 1978 gemäß § 148 ZPO auszusetzen ist, weil sie weitgehend für die Entscheidung des Revisionsverfahrens vorgreiflich ist.

a) pp.

b) Der Kläger kann zwar auch im vorliegenden Verfahren die Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs als Vorfrage geltend machen, diese jedoch durch die erstmals in der Revisionsinstanz erhobene Zwischenfeststellungsklage nicht mehr zum Streitgegenstand erheben und einer rechtskräftigen Entscheidung zuführen. Die Zwischenfeststellungsklage mußte vielmehr als unzulässig abgewiesen werden, wie der Senat in seinem ebenfalls am 25. Juni 1981 verkündeten Teilurteil näher begründet hat. Der Kläger kann aber diese Feststellung in dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Herne verfolgen. Deshalb war das vorliegende Revisionsverfahren nach § 148 ZPO auszusetzen, da die hier vom Kläger verfolgten Ansprüche weitgehend von der Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs abhängen.

gez.: Hillebrecht

Triebfürst

Weller

G. Wellhausen

Dr. Bächle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

